Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/979

04. 10. 77

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung über die Beseitigung der Depotpflicht

A. Zielsetzung

Beseitigung der Depotpflicht auch in den restlichen Fällen, in denen sie trotz der grundsätzlichen Aufhebung des Bardepots im September 1974 noch fortgilt.

B. Lösung

Aufhebung des § 3 Satz 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Verordnung über die Beseitigung der Depotpflicht

vom 29. September 1977

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 6 a des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 2 geändert und § 6 a eingefügt worden sind durch Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2141) und § 6 a durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 3 Satz 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. September 1974 (BGBl. I S. 2324) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — De 12/77 — vom 30. September 1977.
Verkündet am 29. September 1977 im Bundesgesetzbl. I S. 1857.
Die Verordnung ist von den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Begründung

Die 1972 eingeführte Depotpflicht ist im September 1974 aufgehoben worden. Sie galt jedoch für diejenigen Depotpflichtigen fort, die ihre Depotpflicht nicht rechtzeitig erfüllt hatten (§ 3 Satz 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung). Im Interesse des Zwecks und der Wirksamkeit der Depotpflicht kam eine Freistellung der säumigen Depotpflichtigen im September 1974 nicht in Betracht; ihre weitere Heranziehung war auch mit Rücksicht auf die Depotpflichtigen, die ihre Depotpflicht bereits erfüllt hatten, geboten.

Insbesondere durch den erreichten Durchsetzungsgrad und den Zeitablauf ist mittlerweile eine neue Situation entstanden. Es kann davon ausgegangen werden, daß der entscheidende Teil der 1972 bis 1974 entstandenen Depotpflicht erfaßt und durch Depothaltung abgewickelt worden ist. Auch im Interesse des Rechtsfriedens ist die Beseitigung der Depotpflicht angebracht, zumal die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz nach längstens drei Jahren verjährt und seit Erlaß der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung rund drei Jahre vergangen sind. Die Beseitigung der Depotpflicht trägt im übrigen der währungspolitischen Situation Rechnung. In § 1 dieser Verordnung wird deshalb § 3 Satz 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aufgehoben.

